

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Balkonsolaranlagen (steckerfertige PV-Anlagen) der Stadt Bad Nenndorf

1. Förderziel

Ziel dieser Richtlinie ist die Förderung der Solarstromnutzung über Balkonsolaranlagen in der Stadt Bad Nenndorf. Damit soll die Attraktivität der Erzeugung von Energie aus Solaranlagen erhöht und die Erreichung der Klimaschutzziele der Stadt Bad Nenndorf unterstützt werden.

2. Fördergegenstand

Neuanschaffungen von Balkonsolaranlagen (steckerfertige PV-Anlagen) sind förderfähig, wenn diese im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur sowie beim zuständigen Netzbetreiber angemeldet wurden. Gefördert werden begonnene Maßnahmen zur Installation von Balkonsolaranlagen. Maßnahmenbeginn ist die Auftragsvergabe bzw. Bestellung der steckerfertigen Solaranlage. Anlagen, die in 2023 installiert werden sind grundsätzlich förderfähig. In diesem Fall kann nachträglich ein Förderantrag gestellt werden.

3. Art und Höhe der Förderung

Die Fördermittel sind auf 5.000 € beschränkt. Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss von 100 € je Haushalt gezahlt. Wenn alle Mittel ausgeschöpft sind, wird kein Zuschuss mehr ausgezahlt. Die Gewährung des Zuschusses erfolgt nach dem Windhundprinzip, das heißt die Anträge werden nach Eingang bearbeitet.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Jeder antragstellende Haushalt ist Eigentümer und Betreiber der Anlage und somit für die sachgerechte Installation zuständig.
- b) Die Zuwendung für Neuanschaffungen oder Erweiterung einer Bestandsanlage ist nur möglich, soweit die maximal am Zähler der Antragstellerin oder des Antragstellers registrierte Leistung die Vorgaben der Bundesnetzagentur und des Netzbetreibers und damit die gesetzlichen Vorgaben nicht überschreiten.
- c) Die geförderte Anlage wird zur Stromeinspeisung in einer selbst genutzten Wohneinheit oder für gemeinschaftlich genutzten Strom in einem vermieteten Gebäude verwendet, dessen Stromzähler auf den Antragsteller/Antragstellerin registriert ist.
- d) Es kann pro Antragsteller/Antragstellerin sowohl für die selbst genutzte Wohneinheit als auch zusätzlich als Eigentümer/Eigentümerin für gemeinschaftliche Flächen eine Zuwendung beantragt werden.
- e) Die Anlage ist auf/an einem Wohngebäude oder dessen Nebenanlage befestigt, welches sich im Gebiet der Stadt Bad Nenndorf befindet.
- f) Die Anlage ist nach dem 1.1.2023 angeschafft worden.

Grundsätzlich **nicht** förderfähig sind:

- Anlagen, die für einen Dritten gekauft werden
- Neuinstallationen und Erweiterungen von PV-Anlagen zur Stromerzeugung ab einer Größe, die die Vorgaben der Bundesnetzagentur und des Netzbetreibers und damit die gesetzlichen Vorgaben überschreitet
- Gebrauchte oder zu überwiegend aus gebrauchten Teilen bestehenden Anlagen
- Prototypen
- Anlagen aus Eigenbau
- Anlagen aus Leasingsystemen
- Kosten für Techniker, Zählertausch, Wieland -Stecker

5. Antrag, Förderentscheidung

Antragsberechtigt sind natürliche Personen. Die Anträge sind als formloses Schreiben, vorzugsweise elektronisch per E-Mail oder postalisch an folgende Stelle einzureichen:

Per Mail: klimaschutz@nenndorf.de

Per Post: Stadt Bad Nenndorf
Fachbereich Bauen, Umwelt, Klima
Stichwort: „PV-Förderung“
Rodenberger Allee 13
31542 Bad Nenndorf

Notwendige Angaben bei Antragstellung:

- Name und vollständige Anschrift
- Kontoverbindung

Über die Förderanträge wird in der Reihenfolge der vollständig eingereichten Nachweise auf Grundlage dieser Förderrichtlinie entschieden. Die Förderung wird nur bis zur Höhe der im Haushalt bereitgestellten Mittel gezahlt. Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

6. Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis sind die folgenden (elektronisch per E-Mail, postalisch) Nachweise einzureichen:

- Kopie der Originalrechnung
- Foto der installierten Anlage und Angabe der techn. Details
- Anmeldebestätigung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur
- Anmeldebestätigung des Netzbetreibers

7. Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung wird ausgezahlt, wenn der Verwendungsnachweis geprüft ist, die notwendigen Angaben nach Punkt 6 vorliegen und die Voraussetzungen zur Zuwendung entsprechend der Förderrichtlinie erfüllt sind. Die Zuwendung wird ausschließlich per Überweisung in einer Summe ausgezahlt.

8. Widerrufsmöglichkeiten

Die gewährte Zuwendung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn festgestellt wird, dass diese auf Grund unrichtiger Angaben gewährt wurde.

9. Auskunftspflicht und Datenschutz

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf Verlangen der Stadt Bad Nenndorf jederzeit Auskunft über die Verwendung der bewilligten Zuwendung und die geförderte Maßnahme zu erteilen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 31.07.2023 in Kraft
Bad Nenndorf, 20.07.2023
Stadt Bad Nenndorf
Der Stadtdirektor
Mike Schmidt